



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (263)

Blech geredet

Ein Fußballtorwart steht in der Regel ständig unter Beschuss. Ohne Rücksicht vor Verlusten stürzt er sich Angreifern in den Weg, wirft sich in Schüsse und faustet, was das Zeug hält. Nicht nur, weil er als einziger den Ball auf dem Spielfeld in die Hand nehmen darf, gilt der Schlussmann als Sonderling in seiner Mannschaft. Torleuten eilt darüber hinaus häufig der Ruf voraus, einen außergewöhnlichen Charakter zu besitzen. Ob dies tatsächlich der Fall oder nur ein Mythos ist, wird die Sportpsychologie wohl nie klären. Offensichtlich gehören jedoch Willensstärke und vor allem Selbstvertrauen zu den unverzichtbaren Wesenszügen eines guten Keepers. Dieses Selbstbewusstsein treibt auch abseits des Platzes teilweise seltsame Blüten, insbesondere wenn leise Töne nicht die Sache der Besagten sind. Zu den „Lautsprechern“ der Liga gehört zweifelsohne auch Tim Wiese, der in Diensten des SV Werder Bremen steht. Sein Unvermögen, sachlich auf Kritik zu reagieren, wurde ihm beinahe zum juristischen Verhängnis. Denn das Landgericht München befand Ende August über eine Schmerzensgeldklage, die der frühere Nationalkeeper Jens Lehmann gegen ihn angestrengt hatte.

Was war geschehen? Im vergangenen Jahr hatte Lehmann als TV-Kommentator Wiese nach einem Champions-League-Spiel zwischen Bremen und dem englischen Verein Tottenham Hotspur, das 2:2 endete, kritisiert. Unter anderem befand er, dass Wiese sich nicht hätte an den Pfosten klammern, sondern mutiger hätte spielen sollen. Die vernichtende Beurteilung ließ den Kritisierten nicht kalt, so dass eine verbale Retourkutsche auf dem Fuße folgte. So gab dieser seinerseits in einem Interview gegenüber einer auflagenstarken Boulevardzeitung zu verstehen, dass Lehmann in die Muppet Show gehen solle. Der Mann gehöre auf die Couch. Vielleicht werde ihm da geholfen. Einweisen – so der Werderaner weiter – am besten in die Geschlossene! Die kränkenden Widerworte wollte der Altstar nicht auf sich beruhen lassen und machte gegenüber seinem Ex-Kollegen Schmerzensgeld gerichtlich geltend. Seiner Klagebegründung zufolge, sei es nicht hinnehmbar, als geistesgestört hingestellt zu werden. Für die Schmähung verlangte der Gefoppte daher eine Entschädigung von 20.000 Euro. Diesem Ansinnen erklärte aber das Münchener Gericht eine Absage, das keinen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht erkennen konnte. Zwar sei nach richterlicher Auffassung diese Wortwahl nicht nachahmenswert. Doch liege keine reine Schmähkritik vor, da sich der Beklagte auch sachlich mit der vorangegangenen Stellungnahme des Klägers auseinandergesetzt habe. Es sei eine fallbezogene Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Herrn Lehmann einerseits und der Meinungsfreiheit des Herrn Wiese andererseits vorzunehmen. Die Meinungsfreiheit decke auch starke

Formulierungen oder als unangemessen empfundene Kritik ab. Im Milieu des Profifußballs seien Schimpfwörter und die Austragung von Konflikten zwischen Sportlern über die Medien an der Tagesordnung. Hierbei dürfe auch nicht – so die Urteilsbegründung weiter – jede Aussage auf die Goldwaage gelegt werden. Ob der ehemalige Nationalkeeper gegen das Urteil Berufung einlegt, bleibt abzuwarten. Doch hätte man von diesem ein wenig mehr Verständnis für seinen Widersacher erwarten können – auch wenn die Reaktion äußerst barsch ausgefallen war. Denn Lehmann gab einst über seine Betätigung als Torwart zu verstehen: „Immer hoch konzentriert sein zu müssen, das geht auf den Kopf!“

Auch hatte einst der ehemalige Fußballprofi Stefan Brasas in seiner aktiven Zeit kein Blatt vor den Mund genommen, der in der Saison 1992/93 für den 1. FC Saarbrücken seine Kickschuhe in der ersten Bundesliga geschnürt hatte. Am 27. Spieltag unterlag der saarländische Fußballclub gegen den FC Bayern München mit 0:6. Peter Neururer, der für den abstiegsgefährdeten Verein als Trainer Verantwortung hatte, setzte daraufhin den besagten Brasas als Stammtorhüter ab und verbannte diesen bis zum Saisonende auf die Bank. Trotz der personellen Änderung konnte der Abstieg nicht verhindert werden, so dass der geschasste Sportler vor dem letzten Spieltag schwere Vorwürfe gegen den Übungsleiter erhob. In einem Zeitungsinterview warf der Schlussmann seinem Vorgesetzten vor, gewisse Spieler trotz schwacher Leistungen zu bevorzugen und seinen beabsichtigten Transfer hintertrieben zu haben. So wurde der Akteur in dem Artikel wie folgt zitiert: „Neururer ist eine linke Bazille. Wahrscheinlich wollte er bei einem anderen Transfer noch ein paar Mark in die eigene Tasche stecken.“ Der Coach verlangte für diese Inkriminierung von dem Spieler Schmerzensgeld, doch erlitt er mit seiner Klage vor dem Saarländischen Oberlandesgericht eine vernichtende Niederlage. Denn nach Ansicht der Richter seien die Äußerungen des Keepers vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt. Wechselseitige Kritik an der fachlichen und charakterlichen Eignung bleibe im Rahmen von Auseinandersetzungen zwischen Trainern und Sportlern beinahe notwendig nicht aus. Mit derartigen Angriffen müssten sich die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Verantwortungsträger des Sports abfinden. Ob der ebenfalls als „Sprücheklopfer“ bekannte Fußballtrainer dieses Urteil kommentarlos hingenommen hat, ist mehr als fraglich.

Dennoch kann man festhalten: Auch abseits des Strafraums ist man gut beraten, nicht jedes Wort auf die Goldwaage zu legen, insbesondere wenn nur Blech geredet wird!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de